Verordnungsblatt für die Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 18. Dezember 2025**

5. **Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 16.12.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Kirchdorf in Tirol legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 80% der Höchstbemessungsgrundlage, somit

a) bis 30 m² Nutzfläche mit 247,20 Euro,

b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 493,60 Euro,

c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 714,40 Euro,

d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.013,60 Euro,

e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.419,20Euro,

f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.824,80Euro,

g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.230,40 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 08.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht vom 09.11. bis 25.11.2022 außer Kraft.

Dieses Dokument wurde von BGM Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 17.12.2025
Informationen zur Prüfung unter: www.kirchdorf.tirol/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur

Der Bürgermeister:

Mst Gerhard OBERMÜLLER, PMM, MSc